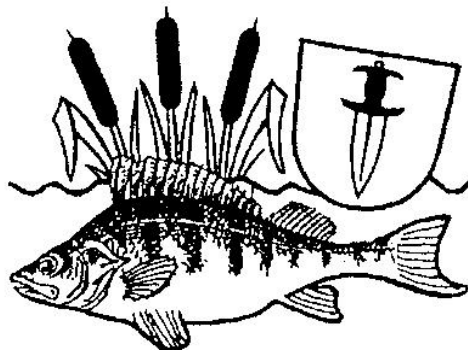


STATUTEN

10. Februar 2017

Seerheinfischer Tägerwilen



Neuaufgabe mit Basis vom 28. Januar 1989
und Änderungen vom
11. Januar 2002
15. Januar 2010
14. Januar 2011
10. Februar 2017

-
1. Änderung an der Jahresversammlung vom 11. Januar 2002 beschlossen (Streichung: nicht aber Wathosen). Vom Vertreter der Fischenzinhaber, Bosshard Willi, am 24. Februar 2002 das mündliche Einverständnis erteilt.
 2. Änderung an der Jahresversammlung vom 15. Januar 2010 beschlossen (Funktion Aufseher entfällt, neu Präsident, Ausbildungsverantwortlicher/Vizepräsident, Kassier und Aktuar, kein Rechnungsrevisorsupleant mehr)
 3. Änderung an der Jahresversammlung vom 14. Januar 2011 beschlossen (Streichung der Begrenzung von Krone bis Waaghaus). Von den Fischenzinhabern, August Meyer am 9. Oktober 2010 und Willi Bosshart am 11.10.2010 die mündlichen Einverständnisse zur Streichung erhalten.
 4. Änderung an der Jahresversammlung vom 14. Januar 2011 beschlossen, Neugliederung und Ergänzung der Vereinsgliederungs-Artikel
 5. Änderung an der Jahresversammlung vom 14. Januar 2011 beschlossen, Erweiterung des Vorstandes mit der Funktion Jungfischerobmann
 6. Änderung an der Jahresversammlung vom 10. Februar 2017 beschlossen, Beitritt zum Fischereiverband Kanton Thurgau und entsprechende Anpassung der Beitragsregelung (unter 5.5), Anpassung GV auf Februar.

Inhaltsverzeichnis

1.	Name und Sitz	3
2.	Zweck des SFT	3
3.	Mitgliedschaft	3
4.	Ein und Austritte, Vereinsausschluss	3
4.1	<i>Eintritte in den SFT</i>	3
4.2	<i>Austritte aus dem SFT</i>	3
4.3	<i>Ausschluss aus dem SFT</i>	3
4.4	<i>Todesfall</i>	3
5.	Rechte und Pflichten	3
5.1	<i>Jahresbeitrag</i>	3
5.2	<i>Ausserordentliche Beiträge</i>	3
5.3	<i>Betragsbefreiung</i>	4
5.4	<i>Stimm- und Wahlrecht</i>	4
5.5	<i>SBeitrag und Mitgliedschaft im Fischereiverband Kanton Thurgau</i>	4
6.	Organisation	4
6.1	<i>Die Organe des SFT sind</i>	4
6.2	<i>Die ordentliche Generalversammlung</i>	4
6.3	<i>Anträge an die Generalversammlung</i>	4
6.4	<i>Abstimmungen</i>	4
6.5	<i>Ehrungen</i>	4
6.6	<i>Die ausserordentliche Generalversammlung</i>	4
6.7	<i>Einladung zur Generalversammlung</i>	4
7.	Der Vorstand	4
7.1	<i>Zusammensetzung</i>	4
7.2	<i>Wahl des Vorstandes und der Revisoren</i>	5
7.3	<i>Verwaltung des Vereinsvermögens</i>	5
7.4	<i>Finanzkompetenz Vorstand</i>	5
7.5	<i>Aufgaben Vorstand</i>	5
8.	Fischereirevier am Seerhein	5
8.1	<i>Befischbare Strecke</i>	5
8.2	<i>Bewilligung und Seesontage</i>	5
8.3	<i>Fangmasse, Schonzeit, fischereiliche Bestimmungen</i>	6
8.4	<i>Nachfangverbot</i>	6
8.5	<i>Köderfische</i>	6
8.6	<i>Freies Angelrecht</i>	6
8.7	<i>Vertrag Fischereizinshaber</i>	6
8.8	<i>Fischverwendung, Rücksichtnahme, Platzordnung</i>	6
8.9	<i>Anzeigepflicht</i>	6
8.10	<i>Verbot Hilfsmittel</i>	6
8.11	<i>Ausgabe Fischerkarten</i>	7
8.12	<i>Haftpflicht</i>	7
8.13	<i>Patentvoraussetzung</i>	7
8.14	<i>Ausweisungspflicht</i>	7
8.15	<i>Anzeigepflicht</i>	7
9.	Schlussbestimmungen	7
9.1	<i>Statutenänderung</i>	7
9.2	<i>Haftung</i>	7
9.3	<i>Vereinsauflösung</i>	7
9.4	<i>Gerichtsstand</i>	7
10.	Anhang:	8
10.1	<i>Ethik-Kodex</i>	8

1. Name und Sitz

Unter dem Namen " Seerheinfischer Tägerwilen", in der Folge SFT genannt, besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 bis 79 ZGB. Der Verein hat seinen Geschäftssitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten

2. Zweck des SFT

Der SFT bezweckt die Hege und Pflege der Natur, besonders der vom Verein befischbaren Fischgewässer. Der SFT fördert die Ausbildung seiner Mitglieder und der Jugendlichen in der Fischerei sowie die Pflege der Kameradschaft.

Jeder Fischer welcher in den Gewässern des SFT fischt unterliegt dem Ehrenkodex, herausgegeben vom Schweizerischen Fischerei Verband (SVF). Der Kodex kann im Anhang nachgelesen werden.

3. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus: Jugendmitgliedern, Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern, Freimitgliedern und Ehrenmitgliedern

- *Jugendmitglieder* (Jungfischer) sind Personen, die das 10. Altersjahr erreicht haben, bis zur Erlangung des 18. Altersjahres.
- *Aktivmitglieder* sind Mitglieder, welche im Besitz eines Jahrespatentes sind und aktiv am Jahresprogramm des SFT teilnehmen.
- *Passivmitglieder* sind Personen, die das 18. Altersjahr erreicht haben und tragen zum Erreichen des Vereinszweckes durch Entrichten eines Jahresbeitrages bei, welcher die Bestrebungen des Vereins fördern soll.
- *Freimitglieder* sind Mitglieder, welche dem Verein mindestens während 25 Jahren ununterbrochen angehört haben.
- *Ehrenmitglieder* sind Personen, die sich durch ihre Tätigkeit im Verein besonders verdient gemacht haben.

4. Ein und Austritte, Vereinsausschluss

4.1 *Eintritte in den SFT*

Der Eintritt in den Verein kann nur auf schriftliche Bewerbung hin erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein.

4.2 *Austritte aus dem SFT*

Austritte sind jederzeit möglich und sind schriftlich zu Händen der nächsten Jahresversammlung dem jeweiligen Präsidenten einzureichen.

4.3 *Ausschluss aus dem SFT*

Mitglieder, welche den Jahresbeitrag bis zum 30. Juni des laufenden Vereinsjahres nicht entrichtet haben, werden vom Verein ausgeschlossen.

4.4 *Todesfall*

Bei Todesfall erlischt die Mitgliedschaft.

5. Rechte und Pflichten

5.1 *Jahresbeitrag*

Der Jahresbeitrag wird jeweils von der Jahresversammlung festgelegt und muss von den Mitgliedern bezahlt werden.

5.2 *Ausserordentliche Beiträge*

Wird mit den ordentlichen Beiträgen eine an der ordentlichen Generalversammlung beschlossene Verpflichtung des Vereins nicht gedeckt, so entscheidet diese Generalversammlung über eventuelle ausserordentliche Beiträge.

5.3 Beitragsbefreiung

Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

5.4 Stimm- und Wahlrecht

Alle Mitglieder haben das gleiche Stimm- und Wahlrecht.

5.5 Beitrag und Mitgliedschaft im Fischereiverband Kanton Thurgau

Der Jahresbeitrag setzt sich aus dem Beitrag an den Fischereiverband Kanton Thurgau und dem Beitrag an die SFT zusammen. Jedes Aktivmitglied der SFT wird automatisch Mitglied im Fischereiverband Kanton Thurgau. Der Jahresbeitrag an den Fischereiverband Kanton Thurgau wird von diesem jährlich festgelegt und von den SFT gesamthaft mitsamt der Aktivmitgliederliste an diesen weitergereicht. ⁶⁾

6. Organisation

6.1 Die Organe des SFT sind

- die ordentliche Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

6.2 Die ordentliche Generalversammlung

Die Mitglieder des Vereins bilden die ordentliche Generalversammlung. Sie ist oberstes Organ und tritt einmal jährlich, in der Regel im Februar ⁶⁾, zusammen. Die GV behandelt folgende Traktanden:

1. Begrüssung
2. Wahl von 2 Stimmezählern
3. Protokoll der letzten Jahresversammlung
4. Jahresbericht des Präsidenten
5. Jahresrechnung und Budget
6. Revisorenbericht
7. Festsetzung des Jahresbeitrages
8. Anträge an die Generalversammlung (Statutenanpassung, Ausschlüsse, eingegangene Anträge von Mitgliedern, etc.)
9. Wahlen (Vorstand, Revisoren, Ersatzwahlen)
10. Jahresprogramm
11. Mitteilungen und Allgemeine Umfrage

Danach Ausgabe der Fischerkarten für den Seerhein

6.3 Anträge an die Generalversammlung

Anträge müssen dem Vorstand 14 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden.

6.4 Abstimmungen

Bei Abstimmungen gilt das Einfache Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

In der Regel wird offen abgestimmt. Auf Antrag und Wunsch von 2/3 der Anwesenden kann die jeweilige Generalversammlung beschliessen, ob eine offene oder geheime Abstimmung, beziehungsweise Wahl, stattzufinden hat.

6.5 Ehrungen

Mitglieder mit besonderen Verdiensten gegenüber dem Verein können an der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

6.6 Die ausserordentliche Generalversammlung

Der Vorstand kann bei Bedarf oder auf Verlangen von einem Fünftel der Vereinsmitglieder eine ausserordentliche GV einberufen.

6.7 Einladung zur Generalversammlung

Alle Vereinsmitglieder müssen wenigstens zehn Tage vor einer Generalversammlung schriftlich eingeladen werden.

7. Der Vorstand

7.1 Zusammensetzung ^{2) 5)}

Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand besorgt: Er besteht aus:

- Präsident
- Ausbildungsverantwortlicher/Vizepräsident
- Jungfischerobmann⁵⁾
- Aktuar
- Kassier

Entscheide sollen einheitlich gefällt werden. Bei Geschäften welche einen Entscheid benötigen hat der Präsident bei Stimmgleichheit eine zusätzliche Stimme für den Stichtscheid.

7.2 Wahl des Vorstandes und der Revisoren

Die ordentliche Jahresversammlung wählt jedes zweite Jahr den Vorstand und zwei Rechnungsrevisoren.

7.3 Verwaltung des Vereinsvermögens

Der Vorstand ist zur Verwaltung des Vermögens, der Kassaführung und der Rechnungsstellung befugt.

7.4 Finanzkompetenz Vorstand

Der Vorstand hat unbeschränkte Finanzkompetenz für Ausgaben, welche im Interesse des Vereins getätigt werden. Bei anderen Ausgaben bis Fr. 1'000.--.

7.5 Aufgaben Vorstand

- Der **Präsident** koordiniert die laufenden Geschäfte, leitet die Versammlungen und Sitzungen sowie die übrigen Vereinsanlässe. Er vertritt den Verein nach aussen und überwacht die Ausführung der Beschlüsse. Er verfasst jeweils zuhanden der GV einen schriftlichen Jahresbericht, welcher zu den Akten gelegt wird. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift. Der Präsident lädt zu den Vorstandssitzungen ein und bestimmt die Traktandenliste.
- Der **Ausbildungsverantwortliche / Vizepräsident** unterstützt den Präsidenten in seiner Arbeit und vertritt ihn während dessen Abwesenheit. Er organisiert die vom Verein angebotenen Kurse und Ausbildungen namentlich die Sachkunde Nachweis (SaNa) bzw. die Schweizerischen Sportfischer-Brevet Kurse und führt diese durch.
- Der **Jungfischerobmann** ist für die Jungfisherausbildung und -betreuung verantwortlich. Er erstellt ein separates Jahresprogramm und führt dieses mit den Jungfishern durch.
- Der **Aktuar** besorgt die Korrespondenz und führt die Protokolle. Er sorgt für die Einladungen gemäss Jahresprogramm oder der ausserordentlichen Sitzungen. Er führt die Adressliste des Vereins. Der Aktuar verfasst Berichte für die Öffentlichkeitsarbeit in der Zeitung wie zB. Bericht Generalversammlung, Sportfischerkurse, Fischerreise etc.
- Der **Kassier** führt die Vereinskasse und haftet für deren getreue Verwaltung. Er verfasst zuhanden der GV einen Kassabericht und erstellt ein Budget für das neue Vereinsjahr. Er ist in allen finanziellen Belangen unterschriftsberechtigt. Er hat dem Vorstand oder den Revisoren jederzeit Kassakontrollen zu gewähren.
- Die **Revisoren** werden vom Präsidenten beauftragt, zum Schluss des Vereinsjahres die Rechnung zu prüfen und der ordentlichen Generalversammlung zur Annahme oder zur Ablehnung zu empfehlen

Die Organisation und Durchführung der einzelnen Aktivitäten aus dem Jahresprogramm werden vor der Generalversammlung im Vorstand verteilt. Die selbständige Ausführung untersteht dem jeweiligen Vorstandsmitglied. Dieser entscheidet über die Verschiebung, Durchführung oder Absage einer Aktivität.

8. Fischereirevier am Seerhein

8.1 *Befischbare Strecke*

Die den SFT zugewiesene befischbare Strecke am Rhein erstreckt sich auf folgendes Gebiet: Bach östlich „Kuhhorn“ bis ca. 500 m rheinabwärts unterhalb der Bootswerft „Krüger“ (Pfahl Fischereigrenze), mit Ausnahme von privaten Grundstücken. ³⁾

8.2 *Bewilligung und Seesontage*

Die Ausübung der Fischerei am Rhein mit Löffel, Spinner, Grundangel und Laufzapfen ist an eine Bewilligung gebunden. Die Fischerkarte ist gültig vom 1. Januar bis 31. Dezember. In der Zeit vom 1. Januar bis 31. März ist jedoch das Fischen nur mit Laufzapfen und 50 m Schnur gestattet.

Als Seesontage mit jeglichem Fischereiverbot gelten:

- Karfreitag
- Ostersonntag
- Pfingstsonntag
- Eidgenössischer Betttag
- Erster Weihnachtstag (25. Dezember).

8.3 *Fangmasse, Schonzeit, fischereiliche Bestimmungen*

Mindestfangmasse und Schonzeit sind jeweils in der Bewilligung für die Ausübung der Sportfischerei eingetragen.

Neue fischereirechtliche Bestimmungen: Es ist zu beachten, dass aufgrund der revidierten Tierschutzverordnung (TSchV) und der Änderung der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF) vom 23. April 2008 für die Angelfischerei am Untersee neu ab 1. Januar 2009 im Bereich Tierschutz zusätzliche Bestimmungen zur Anwendung gekommen sind.

Diesen Bestimmungen ist Folge zu leisten. Die detaillierten Vorschriften sind in der „Zusammenstellung der fischereilichen Vorschriften für die Angelfischerei am Untersee“ beschrieben, und werden jeweils bei der Patentausgabe für das Unterseepatent von der Thurgauischen Jagd- und Fischereiverwaltung abgegeben.

8.4 *Nachtfangverbot*

Das Fischen während der Nachtzeit ist verboten, insbesondere das Setzen von Nachtschnüren.

8.5 *Köderfische*

Das Fangen von Köderfischen ist nur für Patentinhaber vom Ufer aus gestattet

8.6 *Freies Angelrecht*

Freies Angelrecht gemäss Eintrag im Amtsblatt des Kantons Thurgau.

8.7 *Vertrag Fischenzinhaber*

Am Rhein darf nur unter strikter Beachtung der geltenden Fischereiverordnung für dieses Gebiet gefischt werden, sowie der vertraglichen Bindung, welche der Verein zu Gunsten seiner Mitglieder mit den Fischenzinhabern eingegangen ist. Siehe auch 8.3.

8.8 *Fischverwendung, Rücksichtnahme, Platzordnung*

Das Fischen darf von allen Mitgliedern nur zu sportlichen und ideellen Zwecken und nicht aus Erwerbsgründen ausgeübt werden.

Jedes Vereinsmitglied ist bei der Ausübung des Fischersportes immer und überall verpflichtet, auf Mitmenschen seiner Umgebung Rücksicht zu nehmen, speziell auf Badende, Spaziergänger usw..

Der Standort ist gut geräumt zu verlassen. Fischeingeweide dürfen bei Strafe weder am Ufer noch im Wasser deponiert werden.

8.9 *Anzeigepflicht*

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Fischer, welche offenkundig und notorisch die vorgeschriebenen Pflichten verletzen, dem Vorstand bzw. der Fischereiaufsicht anzuzeigen. Der Vorstand muss für unverbesserliche Fehlbare der ordentlichen Generalversammlung deren Ausschliessung beantragen.

8.10 *Verbot Hilfsmittel*

Gefischt werden darf nur vom Schweizer Ufer aus und zwar so, dass der Angler seinen Standort nicht weiter gegen das Wasser hinaus wählen darf, als er trockenen Fusses und ohne Zuhilfenahme irgendwelcher Vorrichtungen gehen kann.

Das Fischen, indem mit Badehosen ins Wasser hinaus gewatet wird, ist nicht gestattet. Wathosen sind für Vereinsmitglieder auf Zusehen hin erlaubt. ¹⁾

8.11 *Ausgabe Fischerkarten*

Offizieller Tag der Kartenausgabe für Mitglieder ist die ordentliche Generalversammlung Anfang Januar. Eine zweite Kartenausgabe erfolgt im März.

8.12 *Haftpflicht*

Für Haftpflichtfälle gegenüber Dritten haftet jedes Vereinsmitglied selbst in vollem Umfang.

8.13 *Patentvoraussetzung*

Jedes Mitglied muss im Besitze der gültigen kantonalen Fischerkarte mit der Eintragung „Untersee und Rhein“ sein.

8.14 *Ausweispflicht*

Jedes Mitglied erhält gegen Bezahlung eine Bewilligung zur Ausübung der Fischerei auf dem Gebiet der Gottlieber Fischereigerechtigkeiten. Beide Bewilligungen müssen auf Verlangen den Kontrollorganen vorgewiesen werden.

8.15 *Anzeigepflicht*

Fehlbare Personen, welche gegen den Vertrag des Vereins mit den Fischenzbesitzern oder die geltenden Fischereiverordnungen verstossen, sind von jedem Mitglied sofort dem Vorstand bzw. den Fischereiaufseher anzuzeigen.

9. Schlussbestimmungen

9.1 *Statutenänderung*

Statutenänderungen können nur dann gültig beschlossen werden, wenn die beschliessende ordentliche Generalversammlung mindestens zehn Tage vorher schriftlich eingeladen wurde und mit der Einladung gleichzeitig das Traktandum der beabsichtigten Statutenänderung schriftlich bekannt gegeben wurde. Bezüglich anderer Traktanden ist eine vorgängige schriftliche Bekanntgabe nicht erforderlich.

9.2 *Haftung*

Der Seerheinfischer Verein lehnt jegliche Ansprüche erwachsend aus Unfällen oder Forderungen Dritter (Schadenersatz), ausdrücklich ab.

9.3 *Vereinsauflösung*

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn weniger als sieben Mitglieder vorhanden sind. Allfällig verbleibendes Vereinsvermögen wird einem gemeinnützigen Zweck zugewiesen.

9.4 *Gerichtsstand*

Würde zwischen dem Verein und einem oder mehreren Mitgliedern je ein gerichtlicher Streit aufgrund dieser Statuten entstehen, so wäre örtlicher Gerichtsstand für beide Streitparteien Kreuzlingen.

Diese Statuten sind der Jahresversammlung vorgelegt, von ihr geprüft und genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft und heben alle früheren Statuten auf.

Jahresversammlung vom 10. Februar 2017.

Für den Vorstand:

Der Präsident:
Sebastian Seger, Gottlieben

Der Aktuar:
Lisa Bartholdi, Wäldi

Anhang:

9.5 Ethik-Kodex

Der korrekte Angler respektiert die folgenden Regeln des Ethik-Kodex des Schweizerischen Fischerei-Verbandes.

Der Umwelt gegenüber verhält er sich rücksichtsvoll und setzt sich vor allem ein für

- die Erhaltung natürlicher ausgewogener Gewässerökosysteme,
- den Schutz von Bächen, Flüssen und Seen sowie ihrer Uferbereiche vor weiteren Beeinträchtigungen,
- die Wiederherstellung und Renaturierung von Gewässern,
- die Erhaltung aller - auch der nicht genutzten - Fischarten,
- einen tragbaren Bestand an Prädatoren.

Bei der Ausübung der Fischerei verpflichtet er sich,

- dem Fisch möglichst wenig Schaden zuzufügen und unnötige Leiden zu vermeiden,
- die Jungfische und die geschützten Arten nicht zu gefährden,
- die Fangmethoden auf die Schonmassnahmen abzustimmen,
- nur fisch- und gewässerschonende Hilfsmittel zu verwenden,
- den Widerhaken nur dort wo nötig und erlaubt einzusetzen,
- verschluckte Haken abzuschneiden,
- lebende Köderfische nur dort wo nötig und erlaubt zu verwenden,
- nicht verwertete Fische mit grösster Sorgfalt zurückzusetzen,
- behändigte Fänge korrekt zu töten oder tierschutzgerecht zu halten,

Bei der Bewirtschaftung ist er bereit,

- dem Grundsatz der Nachhaltigkeit nachzuleben,
- gesunde und artenreiche Bestände zu erhalten und zu pflegen,
- gefährdete Arten zu stützen,
- die natürliche Verlaichung zu fördern,
- nur Tiere einzusetzen, die dem Lebensraum angepasst sind,
- möglichst junge und naturnah aufgezogene Besatzfische zu verwenden,
- fangmässige Fische nur in begründeten Ausnahmefällen einzusetzen,
- einen Überbesatz, der zu Stress führt, zu vermeiden,
- auf einen Besatz zum direkten Wiederfang zu verzichten,
- einen angemessenen Ertrag der Verwertung zuzuführen.

Um die Ausübung seines Hobbys in einer sich ändernden Umwelt langfristig zu gewährleisten, erklärt sich der Angler bereit,

- sich mit neuen Entwicklungen auseinanderzusetzen,
- sich laufend weiterzubilden,
- auch nicht organisierte Fischer in die Ausbildung miteinzubeziehen,
- sein Wissen und seine Erfahrungen an die Jungfischer weiterzugeben,
- die Bestrebungen von Vereinen und Verbänden im Bereich der Jungfisherausbildung zu unterstützen.